

Bundesamt für Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

Per E-Mail an: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

Bauenschweiz  
Cristina Schaffner  
Weinbergstrasse 55  
8006 Zürich

13.09.2021

## **Stellungnahme zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in oben erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Bauenschweiz repräsentiert die Bauwirtschaft als wichtigen, innovativen und prosperierenden Wirtschaftssektor. Als Dachverband vertritt und fördert er die Interessen der rund 70 Mitgliederverbänden gegenüber Politik, Behörden und Öffentlichkeit. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von über 65 Milliarden Franken und beschäftigt rund 500'000 Arbeitnehmende.

Bauenschweiz begrüsst die in der Revision 2. Etappe aufgegriffenen Themen (Bauen ausserhalb der Bauzonen, Bauen im Untergrund). Sie ergänzt die bereits erfolgte Revision 1. Etappe (RPG 1).

Bauenschweiz begrüsst grundsätzlich die Stabilisierung der Anzahl Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes mittels Anreizstrategie sowie auch den Planungsansatz nach Art. 8c, der die kantonalen und regionalen Besonderheiten berücksichtigt und es somit erlaubt, Flexibilität beizubehalten. Wir begrüssen ebenfalls die in Art. 3 Abs. 5 enthaltene Unterstreichung der zunehmenden Bedeutung des Untergrunds für die Raumplanung, da sie zu einem besseren Verständnis beitragen kann, auch wenn die Pflicht zur Koordination nach unserer Überzeugung bereits im geltenden Recht (vgl. Art. 2, Art. 3, Art. 8 Abs. 1 und Art. 25a RPG) enthalten ist.

Klärungsbedarf sehen wir insbesondere bei der Finanzierung der Abbruchprämien, welche im vorliegenden Entwurf und Artikel sachfremd wirkt. Grundsätzlich begrüsst Bauenschweiz die Bestrebungen, den Abbruch von Gebäuden ausserhalb der Bauzone in geeigneter Form zu unterstützen. Diese Abbrüche über die Erträge aus der Mehrwertabgabe zu finanzieren, ist sachfremd und aus Sicht von Bauenschweiz nicht umsetzbar. Es sollte den Kantonen offenstehen, wie sie die finanziellen Mittel generieren und in welcher Höhe die Abbruchprämie entrichtet wird. Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass für die Landwirtschaft eine andere Regel gelten sollte. Es ist zu befürchten, dass mit der Abbruchprämie in ihrer jetzigen Form falsche Anreize gesetzt werden, die eine indirekte Subvention der Landwirtschaft zur Folge haben. Nicht zuletzt betrifft die Förderung des Abbruchs in ihrer jetzigen Form auch traditionelle und landschaftsprägende Bauten. Bauenschweiz beantragt daher, die Abbruchprämie dahingehend zu präzisieren, dass sie auf Freiwilligkeit basiert und keine Anwendung findet auf landwirtschaftliche Ersatzbauten.

Nachbesserungsbedarf besteht aus unserer Sicht ferner bei der Kernfrage, nach welchen Kriterien die Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung gemessen werden sollen. Beim Planungs- und Kompensationsansatz gilt es ausserdem, die Funktionsweise der Kompensationsmechanismen genauer zu definieren.

Das gemeinsame Hauptanliegen der Bauwirtschaft sind klar definierte Rahmenbedingungen zwecks Planungs- und Rechtssicherheit und Vermeidung langwieriger Rechtsmittelverfahren. In diesem Sinne sehen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf Präzisierungsbedarf bei den folgenden Punkten:

- Für die Stabilisierung der Zahl der Gebäude und der Bodenversiegelung ausserhalb der Bauzone sind klare und verlässliche Kriterien festzulegen. Die Umsetzung ist auf raumplanerisch begründeten Kriterien abzustützen und (wie bei RPG 1) über bewährte Planungsinstrumente (kantonalen Richtplan) vorzusehen.
- Die Regelungen in Art. 34c zur Übergangsfrist schaffen eine lange Zeit der Unsicherheit (16 Jahre). Analog zu RPG 1 soll eine kürzere und verbindliche Frist gesetzt werden (z.B. Richtplananpassung innert 5 Jahren).

Unsere Mitglieder nehmen zusätzlich individuell Stellung.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

**Bauenschweiz**



Ständerat Hans Wicki  
Präsident



Cristina Schaffner  
Direktorin